Reichs=Geselblatt.

№ 30.

Inhalt: Berordnung, betreffent eine Abanberung ber Rlaffeneintheilung ber Orte. S. 209.

(Mr. 1812.) Berordnung, betreffend eine Abanderung der Klasseneintheilung der Orte. Bom 29. Juni 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzl. S. 523), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Stadt Dieuze gehört vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab der dritten Servisklasse an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmorpalais, den 29. Juni 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Berlin, gebrudt in ber Reichsbruderei.